



Frage- und Antwortkatalog zur Umwandlung von Inhaber- in Namensaktien (FAQ)

Allgemeines

Was ist eine Namensaktie?

Eine Gesellschaft mit Namensaktien führt ein Aktienregister, in das die Aktionäre unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse sowie der Stückzahl der gehaltenen Aktien einzutragen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 1 und 2 AktG). Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen.

Die Gesellschaft darf die Registerdaten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren (§ 67 Abs. 6 AktG).

Worin besteht der Unterschied von Inhaber- und Namensaktien bei der Depotverwahrung?

Bezüglich der Depotverwahrung gibt es zwischen Inhaber- und Namensaktien keine Unterschiede. Die Einladung zur Hauptversammlung erhält der Aktionär allerdings bei Namensaktien, wenn er im Aktienregister eingetragen ist, direkt von der Gesellschaft zugesandt.

Was ändert sich für den Aktionär durch die Umstellung auf Namensaktien?

Zukünftig bekommen die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre Informationen der Gesellschaft wie z.B. die Einladung zur Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft selbst zugesandt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung kann der Aktionär sich selbst anmelden oder einen Vertreter (z.B. eine Bank, eine Aktionärsvereinigung oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigen. Anders als bei Inhaberaktien muss der Aktionär zur Teilnahme oder Vollmachterteilung keine Eintrittskarte beim depotführenden Institut anfordern. Die Dividende wird wie bisher über die Depotbank des Aktionärs vergütet.

Kann die Eintragung ins Aktienregister verweigert werden?

Ja, dies ist möglich. In diesen Fällen hat ein Eintrag auf das depotführende Institut im Aktienregister zu erfolgen. Gegenüber der Gesellschaft gilt jedoch dann das depotführende Institut als Aktionär. Der Aktionär, der seiner Eintragung widersprochen hat, bekommt keine direkten Informationen vom Emittenten, speziell die Einladung zur Hauptversammlung geht ihm nicht direkt von der Gesellschaft zu, und er kann seine Aktionärsrechte nicht unmittelbar selbst wahrnehmen.

Bekommt ein Aktionär, der seiner Eintragung im Aktienregister widersprochen hat, Dividende?

Ja.

Die Dividendenzahlung richtet sich nach dem Depotbestand zum relevanten Stichtag (Ex-Tag, in der Regel 1 Tag nach dem Hauptversammlungsbeschluss).

Vorteile für Aktionär und Gesellschaft

Welche Vorteile hat der Aktionär?

Durch die Namensaktie wird der direkte Dialog der Gesellschaft mit dem Aktionär ermöglicht. Der Aktionär kann schneller und gezielter von der Gesellschaft informiert werden.

Welche Vorteile hat die Gesellschaft?

Durch das Aktienregister kennt die Gesellschaft den Aktionärskreis, die Aktionärsstruktur und ist in der Lage, alle Aktionäre (sofern sie im Aktienregister eingetragen sind) direkt anzusprechen. Auch eine gezieltere und damit effektivere Investor Relations-Arbeit wird ermöglicht.

Kosten

Welche Kosten sind mit der Umstellung auf Namensaktien für den Aktionär verbunden?

Im Rahmen der Umstellung auf Namensaktien ist die Ersteintragung für den Kunden kostenlos.

Entstehen den Aktionären laufende Kosten durch die Führung eines Aktienregisters und verteuern sich die Depotentgelte?

Durch die Führung des Aktienregisters entstehen dem Aktionär keine laufenden Kosten, speziell die Depotentgelte verteuern sich nicht.

Hauptversammlung

Kann ein Aktionär, der nicht im Aktienregister eingetragen ist, an der Hauptversammlung teilnehmen?

Ohne weiteres ist eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht möglich, da nur derjenige der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt, der im Aktienregister eingetragen ist. Ein nicht eingetragener Aktionär kann sich nicht selbst zur Hauptversammlung anmelden. Die Teilnahme an der Hauptversammlung setzt daher die Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht durch den anstelle des Berechtigten im Aktienregister Eingetragenen voraus.

Gilt meine erteilte Dauervollmacht weiterhin?

Die allgemeine, befristete Depotvollmacht (Dauervollmacht) für mehrere Gesellschaften gilt auch für Namensaktien.

Anonymität und Datenschutz

Wer kann Einblick in das Aktienregister nehmen und wo?

In das Aktienregister kann jeder Aktionär in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Einblick nehmen. Allerdings kann der Aktionär nur in die zu ihm geführten Daten Einblick nehmen.

Werden meine im Aktienregister gespeicherten Daten weitergemeldet?

Nein, eine Weitermeldung erfolgt nicht. Die Daten sind ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft bestimmt.

Wie wird der Datenschutz überwacht?

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz wird die Überwachung durch den bestellten Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Unternehmens und die hierfür zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen.

Eintrag im Aktienregister

Müssen Adressänderungen der Gesellschaft mitgeteilt werden?

Die Depotbanken sollen der jeweiligen Gesellschaft Adressänderungen mitteilen. Es ist aber auch möglich, dass der Aktionär selbst eine kurze Mitteilung über die neue Anschrift macht.

Ist es möglich, anstatt des Aktionärs eine Bank einzutragen?

Grundsätzlich ist dies möglich, wenn ein Aktionär seiner Eintragung in das Aktienregister widerspricht. Dann wird die Bank für den Aktionär, der seiner Eintragung in das Aktienregister widerspricht, eingetragen. Wird der Aktionär jedoch nicht selbst eingetragen, gilt er gegenüber der Gesellschaft nicht als Aktionär. Mitteilungen der Gesellschaft und die Einladung zur Hauptversammlung erreichen den Aktionär dann nicht direkt.

Steuerliche Fragen

Entstehen steuerliche Konsequenzen?

Mit der Umwandlung in die Namensaktie sind keine steuerlichen Konsequenzen verbunden. Das Steuerrecht unterscheidet nicht zwischen Inhaber- und Namensaktien. Insbesondere fällt durch die Umstellung, auch bei einer Änderung der Wertpapierkennnummer, keine gesonderte Abgeltungssteuer an.

Sonstiges

Wird die Umstellung auf die Namensaktie Einfluss auf die Kursentwicklung nehmen?

Ein Einfluss durch die Umstellung auf Namensaktien ist nicht zu erwarten

Wird es während der Umstellung eine Unterbrechung des Handels geben?

Nein, es wird zu keiner Handelsunterbrechung kommen.